

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

17. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) – Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze).

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie mehrere Einzelunternehmen.

Entscheidend für die Schweizer Unternehmen ist, dass sie jederzeit sauberen Strom zu günstigen Preisen beziehen können. Ansonsten leidet die Wettbewerbsfähigkeit. Eine bedarfs- und zeitgerechte Entwicklung der Stromnetze ist hierfür essentiell. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Stromversorgung nehmen die Netze bei der Anbindung von Produktionsanlagen und Verbrauchern eine wichtige Funktion ein. Verfahrensbeschleunigungen für den dringend notwendigen und zeitgerechten Um- und Ausbau des schweizerischen Netzes sind dabei zentral. Nur mit einer Beschleunigung der Verfahren kann den künftigen Herausforderungen an das Übertragungsnetz Rechnung getragen werden. Ein beschleunigter Netzausbau dient der Versorgungssicherheit.

Das Wichtigste in Kürze

- *Die vorliegende Revision wird mit Anpassungen begrüsst.*
- *Alle Netzebenen müssen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden.*
- *Gezielte Entlastungen der Behörden sind wichtig.*
- *Es sollten gleich lange Spiesse für Produktionsanlagen und Netzinfrastruktur (Leitungen und Trafostationen) gelten.*

1 Alle Netzebenen müssen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden

economiesuisse unterstützt die vorliegende Revision. Diese ist aber nicht nur auf das Übertragungsnetz zu beschränken, sondern muss auch zwingend die Verteilnetzinfrastuktur umfassen.

Mit der vollständigen Dekarbonisierung der Schweiz bis 2050 wird der Stromverbrauch zwangsläufig steigen, denn Dekarbonisierung heisst Elektrifizierung. Mit der Elektrifizierung der Gesellschaft (z.B. Wärmepumpen, Elektroautos, Digitalisierung, Rechenzentren) wird die Schweiz künftig einen Mehrbedarf an Strom haben. Bis 2050 wird der Stromverbrauch laut ETH Zürich von heute ca. 60 TWh auf etwa 80 – 90 TWh pro Jahr steigen. Gleichzeitig werden durch den Wegfall der bestehenden Kernkraftwerke jährlich ca. 20 TWh weniger produziert werden. Das ergibt insgesamt eine Produktionslücke von ca. 40 – 50 TWh. Das bedeutet, dass wir unsere Stromproduktion bis 2050 mindestens verdoppeln müssen. Die Energieproduktion wird somit für die nächsten Dekaden eine grosse Herausforderung. Da in den nächsten Jahren der Zubau insbesondere dezentral mittels erneuerbarer Energien erfolgen soll, muss gleichzeitig auch das Stromnetz in seiner Gesamtheit neu geplant und an die Veränderungen angepasst werden. Wir benötigen auch eine beschleunigte Bereitstellung der Netzinfrastruktur zur Aufnahme und Verteilung der zusätzlichen Produktionskapazitäten.

Die aktuelle Gesetzesrevision beschränkt sich hauptsächlich auf das Übertragungsnetz und enthält nur Ansätze für eine umfassende Regelung, welche auch die Verteilnetze miteinbezieht. Der massive Zubau von dezentralen PV-Anlagen bedarf eines schnellen Ausbaus und einer Verstärkung der Verteilnetzinfrastuktur sowohl in den Niedrig- als auch den höheren Spannungsebenen. Besonders gefordert sind dabei die tieferen Netzebenen 5 bis 7 des Verteilnetzes; denn über 90 Prozent aller Solaranlagen, alle Ladestationen für die E-Mobilität (exkl. LKW) sowie alle Wärmepumpen werden in den beiden unteren Netzebenen angeschlossen. Diese Entwicklungen machen eine Verstärkung der Verteilnetzinfrastuktur notwendig. Solaranlagen, Ladestationen und Wärmepumpen wirken sich in der Summe auch auf die Netzebene 3 (Hochspannungsnetz) aus, weshalb auch dort ein signifikanter Ausbaubedarf besteht. Somit müssen alle Netzebenen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden. Die notwendigen Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen (Verteilnetz) müssen ebenfalls vom beschleunigten Verfahren profitieren. Ohne ein hinreichendes starkes Verteilnetz laufen wir Gefahr, dass der Strom aus erneuerbaren Energien nicht verteilt werden kann.

2 Detailbemerkungen

2.1 Gezielte Entlastung der Behörden zentral

Grundsätzlich begrüssen wir jegliche Massnahmen zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren im Netzbereich. Dazu gehört insbesondere die Verkürzung der Dauer zur Stellungnahme der Kantone (Art. 16d Abs. 1 erster Satz – siehe weiter unten).

Hingegen hat der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 9c Abs. 2 StromVG (neu) mit dem frühzeitigen Miteinbezug der betroffenen Kantone sowie der weiteren Betroffenen einen unverhältnismässigen Koordinationsaufwand zur Folge.

Eine weitere mögliche Entlastung sehen wir durch eine Verordnungsanpassung des Plangenehmigungsverfahrens für elektrische Anlagen (siehe dazu unter '3 Rahmenbedingungen für Trafostationen verbessern').

Antrag: Art. 16d Abs. 1 erster Satz (EleG)

1 Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen **sowie den zuständigen Fachstellen des Bundes** und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. **Die Genehmigungsbehörde setzt für Fachstellen und Behörden des Bundes die gleiche Frist an.**

(...)

Begründung:

Es wäre zweckmässig das Gesuch nicht nur den betroffenen Kantonen, sondern auch den zuständigen Fachstellen des Bundes zu übermitteln, damit auch diese innert der gesetzten Frist zum Gesuch Stellung nehmen können. So kann die beabsichtigte Massnahme zur Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren ihre Wirkung am besten entfalten. Für alle am Genehmigungsprozess beteiligten Behörden und Stellen müssen dieselben Fristen gelten.

Antrag: Art. 9c Abs. 2 (StromVG)

2 Sie beziehen die betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen ~~frühzeitig und umfassend angemessen~~ in die Planung mit ein. ~~Neben der technischen Planung ist auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben.~~

Begründung:

Zusätzliche Koordinationspflichten widersprechen dem Ziel eines schnelleren Netzausbaus. Die vorgeschlagene Änderung würde zu erheblich höheren administrativen Aufwänden führen, was wiederum zu einer Verlangsamung des Netzausbaus führen würde. Eine Verschärfung der aktuellen Regelung ist nicht notwendig und angesichts der bereits ausgelasteten Ressourcen bei Netzbetreibern und kantonalen Behörden kontraproduktiv. Der Nutzen ist nicht ersichtlich. Der Wunsch nach besserer Koordination ist verständlich, aber die vorgeschlagene Umsetzung ist zu aufwendig und unpraktikabel. Deshalb sollte das bestehende Recht beibehalten werden.

2.2 Rahmenbedingungen für Trafostationen verbessern

Indem Anlagen bis 36 kV (heute bis 1 kV) einzig in Schutzgebieten dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zur Planvorlage vorgelegt werden müssten, könnte hier eine Verfahrensbeschleunigung erzielt werden. Der Bearbeitungsaufwand des ESTI als Leitbehörde und der weiteren betroffenen Stellen von Bund und Kantonen könnte so stark reduziert werden, ohne dabei die Qualität der Planungs- und Bauprozesse negativ zu tangieren. Das ESTI würde die Anlagen anlässlich der regelmässigen Inspektionen (im Nachhinein) genehmigen.

Eine weitere Schwierigkeit beim Netzausbau ist die Findung neuer möglicher Standorte für Trafostationen im Quartier. Insbesondere in ländlichen Gebieten werden vergleichsweise grosse Solaranlagen installiert (z.B. auf Scheunendächern), welche einen massiven Netzausbau erfordern, um den produzierten Strom ins Netz einspeisen zu können. Oftmals sind dafür neue, respektive grössere Trafostationen notwendig. Da jedoch in ländlichen Gebieten mögliche Standorte meist ausserhalb der Bauzone liegen und somit nicht oder nur schwer umsetzbar sind, werden weitaus aufwändigere – dafür innerhalb der Bauzone liegende – Trafostationen gebaut; das heisst dort, wo der Raum ohnehin knapp ist und deshalb die Standortfindung ausserordentlich schwierig und langwierig ist. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark verzögert wird und Betreiber grosser Solaranlagen lange auf deren Anschluss warten müssen. Eine Lösung wäre eine vereinfachte Standortfindung, indem auch Trafostationen ausserhalb der Bauzone gebaut werden dürfen, sofern diese standortgebunden sind – analog zu Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien; denn die produzierte Energie kann erst dann verwendet werden, wenn die Netzinfrastruktur dafür ausgebaut ist.

Antrag: Art. 1 Abs. 2 (VPeA)

2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilnetzen bis max. 36kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Niederspannungsanlagen Anlagen bis max. 36kV werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

Begründung:

Die Änderung behandelt neu auch die Mittelspannungs-Netze und Trafostationen gleich wie die Niederspannungs-Netze. Zur Beschleunigung des Ausbaus der Verteilnetze sollte diese Regelung auf Anlagen bis zu 36kV ausgeweitet werden. Dies würde die Anzahl der Plangenehmigungsvorlagen erheblich reduzieren und Netzbetreiber sowie Genehmigungsbehörden entlasten. Die Netzbetreiber müssen weiterhin alle Vorgaben bei der Planung und Erstellung der Anlagen einhalten, was im Rahmen der nachträglichen Genehmigung überprüft wird. Die Praxis zeigt, dass bei Inspektionen selten Beanstandungen auftreten.

Antrag: Art. 24 (neuer) Abs. 2 (RPG)

2 (neu) **Kleinbauten und Anlagen bis maximal 36 kV, die für die Versorgung mit, bzw. Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie erforderlich sind, dürfen ohne Bewilligung erstellt werden, sofern diese genügend angepasst sind.**

Begründung:

Stromproduzierende Anlagen gelten seit der Annahme des neuen Energiegesetzes auch ausserhalb der Bauzone als standortgebunden, sofern sie genügend angepasst sind. Kleinbauten und Anlagen des Elektrizitätsnetzes bedürfen aus physikalischen Gründen einer gewissen Nähe zu den genannten Produktionsanlagen. Bauten in diesem Sinne sind namentlich die zwingend für den Abtransport der elektrischen Energie benötigten Trafostationen. Sie werden in aller Regel als Kleinbauten ausgeführt und ordnen sich in ihrer Erscheinung den zuvor erwähnten und als standortgebunden erachteten Produktionsanlagen unter. Eine Trafostation ist demnach genügend angepasst, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe zu Produktionsanlagen befindet, was inhärent gegeben ist. Eine weitere Prüfung im Sinne der Raumplanung ist daher unnötig.

2.3 Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für alle nötigen Anlagen und Leitungen

Wichtig ist, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastruktur für den Abtransport der elektrischen Energie, respektive die Netzverstärkungen gleichzeitig mit der Produktionsanlage und deren Anschlussleitung in Betrieb genommen werden können. Daher müssen die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt und aufeinander abgestimmt werden.

Gleich lange Spiesse für ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für Produktionsanlagen, Anlagen (u.a. Trafostationen) und die dafür notwendigen Leitungen sind wichtig. Ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren lediglich für Trafostationen ist nicht sinnvoll und wirkungslos.

Antrag: Art 17 Abs. 1 Bst. d (EleG)

1 Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

d. ~~Transformatorstationen des Niederspannungsverteilsnetzes~~ **Transformatorstationen zwischen Mittel- und Niederspannungsnetzen und allen dazu erforderlichen Anlagen und Leitungen.**

Begründung:

Es wird begrüsst, dass für die Netzebene 6 vereinfachte Plangenehmigungsverfahren gelten sollen. Die Formulierung in Buchstabe d ist nicht präzise genug. Zudem darf die Bestimmung nicht ausschliesslich auf die Transformierung im engeren Sinne anwendbar sein. Eine Transformatorstation kann nur dann Teil eines Stromnetzes werden und ihre Funktion zur Spannungsumwandlung ausführen, wenn sie mit Leitungen an das Stromnetz angeschlossen wird. Ohne Leitungen ist eine Transformatorstation wirkungslos. Folglich muss die Bestimmung für vereinfachte Plangenehmigungsverfahren auch die erforderlichen Anlagen und Leitungen enthalten.

2.4 Ersatz von Leitungen

Antrag: Art. 15b^{bis} Abs. 1 (EleG)

1 Der Ersatz oder die Erneuerung einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von ~~220~~ 50 kV oder höher ~~kann~~ wird am bestehenden Standort genehmigt werden, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung und bei der Wiederinbetriebnahme die Nennspannung oder der thermische Grenzstrom erhöht wird. Artikel 15c findet in diesen Fällen keine Anwendung.

2 Keiner Genehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und geringfügige technische Änderungen an bestehenden Leitungen mit einer Nennspannung von 50 kV oder höher. Artikel 15c findet in diesen Fällen keine Anwendung.

3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Begründung:

Die neuen Bestimmungen sollen bereits ab einer Nennspannung von 50 kV gelten, da für Leitungen des Hochspannungsnetzes (Netzebene 3) vergleichbare technische Randbedingungen wie für Leitungen des Übertragungsnetzes gelten.

Im Hochspannungsnetz müssen Leitungen oder einzelne Leitungsabschnitte oftmals verstärkt werden. Kann dies am bestehenden Standort einfach genehmigt werden, auch wenn Änderungen zur Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung nötig sind, so kann dies den Umbau des Hochspannungsnetzes, der im Rahmen der Energiewende erforderlich ist, vereinfachen. Daher ist diese Regelung nicht nur für den Fall einer Erhöhung der Nennspannung, sondern auch für den weitaus häufigeren Fall der Erhöhung des thermischen Grenzstromes vorzusehen. Der Ersatz einzelner Komponenten oder die Sanierung einer Freileitung sind im Regelfall einfach zu ermöglichen, um das bestehende Hochspannungsnetz auch in Zukunft sicher betreiben zu können. Die heutigen Möglichkeiten gemäss Art. 9a VPAA sind hierfür nicht ausreichend.

Antrag: Art. 15c (EleG)

1 Eine neue Leitung (50 Hz) des Verteilnetzes mit einer Nennspannung von unter 220 kV ist als Erdkabel auszuführen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und verhältnismässig ist, die Zugänglichkeit jederzeit innert üblicher Frist gewährleistet werden kann und die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht übersteigen.

(neu) 1bis Die Verlegung kurzer Abschnitte einer bestehenden Freileitung kann unabhängig von Absatz 1 als Freileitung genehmigt werden, sofern die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm eingehalten sind.

2 Der Mehrkostenfaktor beträgt ~~höchstens~~ mindestens 3,0. Der Bundesrat legt den Mehrkostenfaktor und eine einheitliche Berechnungsmethode zum Kostenvergleich fest. Bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors berücksichtigt er Kriterien wie die Änderung des Verkabelungsgrades, die Auswirkungen auf die Netznutzungsentgelte und die Kosten für die Erdverkabelung. Er kann den Mehrkostenfaktor jeweils zeitgleich mit der Genehmigung eines neuen Szenariorahmens nach Artikel 9a Absatz 4 StromVG anpassen.

Begründung:

Diese Anpassung im Art. 15c ist im Zusammenhang mit Änderungen im Art. 15b zu sehen. Die vorgeschlagene Anpassung ist vorab bei Umspannungsprojekten sowie bei der Betrachtung einzelner Abschnitte von Bedeutung. Entsprechend muss sich die Bestimmung bei Leitungen ab 50 kV auf gänzlich

neue Leitungen im Sinne des Elektrizitätsgesetzes beziehen, weil sonst z.B. bei Umspannungsprojekten oder bei kleineren Anpassungen, z.B. infolge eines Bauvorhabens im Bereich einer Leitung, die neue Bestimmung von Art. 15bbis Abs. 1 für die Netzebene 3 wieder eingeschränkt würde.

Die Verteilnetzbetreiber müssen im Rahmen der Energiewende zukünftig auch neue längere Hochspannungsleitungen bauen. In vielen Fällen werden nur Kabelvarianten in Frage kommen oder von der Öffentlichkeit akzeptiert werden. Die Netzbetreiber sollen keine von vornherein als aussichtslos beurteilte Freileitungsvarianten prüfen müssen. In Fällen, wo dies technisch sinnvoll ist, sollen aber weiterhin Freileitungsvarianten möglich sein.

Verlegungen kurzer Abschnitte bestehender Freileitungen sollen unabhängig von den Mehrkosten auch als Freileitung ausgeführt werden können.

Der Mehrkostenfaktor ist auf mindestens 3,0 zu erhöhen, um auch im 132-kV-Netz flexibel Kabelvarianten zu ermöglichen.

2.5 Nationales Interesse

Antrag: Art. 15d Abs. 3 und (neuer) Abs. 3^{bis} (EleG)

3 Der Bundesrat kann einzelnen Leitungen **und Netzanlagen**, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, aber mit einer Nennspannung von über ~~36~~ **10** kV betrieben werden, ebenfalls nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender Infrastrukturen zwingend erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen.

3bis (neu) **Ebenso sind Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie des Verteilnetzes von nationalem Interesse, wenn sie für den Zu- und Abtransport von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse erforderlich sind.**

Begründung:

Es sollte nicht isoliert den (Anschluss-) Leitungen, sondern auch allen erforderlichen Netzanlagen und Netzleitungen, die für das Betreiben der betroffenen Spannungs- und Transformationsebenen erforderlich sind, grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeräumt werden. Das Stromnetz ist zusammenhängend. Eine Systemtrennung zwischen Leitungen und weiteren Netzelementen, bzw. -anlagen ist wenig sinnvoll und unpraktikabel.

Erneuerbare Energien von nationalem Interesse, wie beispielsweise alpine Solaranlagen, können auch an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden. Demzufolge müssen auch Mittelspannungs-Netzverstärkungen für Produktionsanlagen aus erneuerbaren Quellen von nationalem Interesse sein. Daher sollte der Wert für die Nennspannung von 36 kV auf 10 kV gesenkt werden.

Antrag: Art. 12 Abs. 2 (EnG)

2 Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen, ~~sind~~ ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung **sowie die dadurch bedingten Netzverstärkungen sind** von nationalem Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1965 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

Begründung:

Bewilligungsverfahren für Produktionsanlagen und Netzinfrastruktur sollen die gleichen Voraussetzungen haben, von den gleichen Beschleunigungsmechanismen profitieren und sich auf gleichlautende Gesetzesbestimmungen stützen können. Daher ist es ausserordentlich wichtig, dass auch dem Ausbau der Netzinfrastruktur ein nationales Interesse zukommt. Nur wenn der Netzausbau auf allen Spannungs- bzw. Netzebenen und der Erzeugungsausbau ideal aufeinander abgestimmt werden, kann die

Versorgungssicherheit in der Schweiz gestärkt und die ambitionierten Ziele im Bereich der sicheren Stromversorgung mit erneuerbaren Energien erreicht werden.

Analog zur Anpassung des Art. 12 Abs. 2 (EnG) sind auch der Art. 13 Abs. 1 (EnG) und der Art. 14 Abs. 1 anzupassen.

2.6 Standortgebundenheit

Antrag: Art. 32c Abs. 1 (RPV)

1 Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz sowie die damit in direkter Beziehung stehenden Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie können sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden ~~sein~~, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

Begründung:

Die elektrischen Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie sollen generell als standortgebunden gelten, wenn sie für eine standortgebundene Produktionsanlage erforderlich sind. Ohne Möglichkeit des Abtransports der produzierten Elektrizität erfüllt eine Erzeugungsanlage nicht ihren Zweck.

Auf der Verordnungsstufe muss eine Gleichbehandlung zwischen den Erzeugungsanlagen und der Stromnetzinfrastruktur geschaffen werden. Es ist unverständlich, weshalb Erzeugungsanlagen, wie Solar und Biomasse oder Anlagen für die Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in andere Energieträger das Kriterium der Standortgebundenheit erfüllen können, Stromnetze, die diese Anlagen anschliessen müssen, jedoch nicht.

Antrag: (neuer) Art. 18b (RPG)

Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie, welche genügend angepasst sind, sind standortgebunden, sofern ihr Zweck in direktem Zusammenhang steht mit Solaranlagen in Bau- oder Landwirtschaftszonen. Solche Infrastrukturen bedürfen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1, sie sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Genügend angepasst sind Anlagen, die gemäss aktuellem Stand der Technik als Kleinbauten angesehen werden.

Begründung:

Solaranlagen ohne genügende Erschliessung verfehlen ihren Zweck. Zur Erschliessung mehrerer kleiner oder einzelner grosser Solaranlagen sind leistungsstarke Verteilnetze notwendig. Diese beinhalten meist Kabelverteilkabinen, Transformatorstationen und die jeweils dazu gehörenden Leitungen. Eine erleichterte Bewilligungspraxis für Solaranlagen allein greift zu kurz, da ohne darauf abgestimmte Verteilnetze die Solaranlage ihre Energie nicht an das Verteilnetz abgeben kann.

Für weitere Details verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitglieder Alpiq, Axpo Group und BKW, die wir unterstützen.

Seite 8

Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) – Stellungnahme economiesuisse

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung,
Bereichsleiter Umwelt, Energie
und Infrastruktur

Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik